

II - 7 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates  
 XV. Gesetzgebungsperiode

A n t r a g

Präs.: 1979 -06- 05

No. 7/H

der Abgeordneten Dr. MOCK, Dr. Leitner, Mag. Höchtl  
 und Genossen

betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Schulorganisations-  
 gesetz geändert wird

Die Abgeordneten der Österreichischen Volkspartei haben bereits  
 im März 1978 mit dem Antrag 85/A die Herabsetzung der  
 Klassenschülerhöchstzahl verlangt.

Bei der Ersten Lesung des Antrages in der Plenarsitzung vom  
 19.4.1978 hat der Sprecher der SPÖ, Stadtschulratspräsident  
 Dr. Hermann Schnell, die Ablehnung des Antrages angekündigt.  
 Bei der Beratung im Unterrichtsausschuß am 18.1.1979 haben  
 die Sozialisten zwar keine formale Ablehnung beschlossen,  
 aber durch einen geschäftsordnungsmäßigen Vertagungsbeschluß  
 den Antrag auf Herabsetzung der Klassenschülerhöchstzahl auf  
 Dauer "schubladiisiert". Die Ziele des Antrages sind aber  
 nach wie vor hochaktuell - es geht um die

- Verbesserung der pädagogischen Situation in den Klassen  
 (Individualisierung des Unterrichts - innere Differenzierung);
- Verhinderung einer weiteren Verschlechterung der regionalen  
 Chancengleichheit (kein Absinken auf 2- oder 1-klassige  
 Schulen, keine Schulauflösung);
- Entschärfung des Junglehrerproblems (Arbeitsplätze für  
 junge Menschen, keine arbeitslosen Lehrer).

Die Klassenschülerzahlen des Schulorganisationsgesetzes 1962 sind nämlich zu einer Zeit festgelegt worden, in der ein an sich wünschenswertes starkes Ansteigen der Schülerzahlen an allen höher organisierten Schularten zu erwarten war, das bewältigt werden mußte. Es ist verständlich, daß damals Klassenschülerzahlen fixiert wurden, die den beschränkten personellen und räumlichen Gegebenheiten angepaßt werden mußten, vom pädagogischen Standpunkt aus jedoch höchst unbefriedigend waren.

Mittlerweile hat sich die Situation in mehrfacher Hinsicht grundlegend geändert:

- Die Geburtenziffern sind vom Höchststand 1963 134.800 um mehr als ein Drittel auf 85.095 im Jahr 1977 gesunken. Der daraus folgende Rückgang der Schülerzahlen hat im Schuljahr 1977/78 von den Pflichtschulen bereits auf die weiterführenden Schulen übergegriffen. Im Schuljahr 1977/78 ist zum ersten Mal auch die Gesamtschülerzahl gesunken.
- Die Prognosen der Geburtenzahlen der nächsten 20 Jahre zeigen nur einen sehr langsamen und verhältnismäßig gleichförmigen Anstieg, wobei die Zahl von 100.000 Geburten nicht mehr überschritten werden dürfte.
- In 10 Jahren, nämlich im Schuljahr 1987/88, wird die Zahl der Schulpflichtigen (7-14-jährige) um fast 270.000 weniger betragen als im laufenden Schuljahr.
- Auf der anderen Seite muß darauf hingewiesen werden, daß etwa im AHS-Bereich mehr als zwei Drittel der aktiven Lehrerschaft jünger als 42 Jahre ist. Es werden also innerhalb der nächsten Jahre weniger Lehrer in den Ruhestand treten, während von den Universitäten umso mehr Lehramtsabsolventen in die Schulen drängen werden. Auf dem Pflichtschulsektor verhalten sich die Dinge ähnlich.

- 3 -

Schon auf ihrem Bundesparteitag 1977 hat sich die ÖVP für die Senkung der Klassenschülerhöchstzahlen ausgesprochen. Im Resolutionstext heißt es: "Die kleine und überschaubare Klasse ermöglicht jene individuelle Förderung des Schülers, die seinen Neigungen und Begabungen entspricht. Überschaubare Schulen und Klassen sind Voraussetzung für eine den Schülern gerechte Unterrichtsgestaltung, von der in der Theorie so viel die Rede ist, die jedoch in der Praxis großer verwalteter Klassen nicht möglich wird. Kleine Klassen schaffen letztlich die schülerbezogene Situation der Beurteilung und Prüfung, und ermöglichen die individuelle Beratung und Vorbereitung des jungen Menschen auf den weiteren Berufs- und Lebensweg. Die gegenwärtige, gesetzliche Klassenschüler-Höchstzahl ist von 36 in einem Lehrjahresplan schrittweise zu senken."

Gerade die derzeitigen Bedingungen der fortschreitenden Konsumgesellschaft erfordern nachdrücklich das stärkere individuelle Eingehen auf die Schülerpersönlichkeit und damit die erzieherische und unterrichtliche Tätigkeit in kleineren Gruppen. Ebenso erzwingt die nachweislich steigende Berufstätigkeit beider Elternteile unserer Schülerinnen und Schüler eine Intensivierung der Wiederholungs- und Übungsphasen im Rahmen des Unterrichtes. Dies ist jedoch bei den derzeit gesetzlich festgelegten Schülerzahlen kaum möglich.

Die Senkung der Klassenschülerhöchstzahlen und damit der Durchschnittszahlen wird abgesehen von der Oberstufe der allgemeinen bildenden höheren Schulen, den berufsbildenden mittleren Schulen und den berufsbildenden höheren Schulen in 2 Stufen mit dem Schuljahr 1979/80 bzw. dem Schuljahr 1982/83 vorgesehen.

Für die oben genannten Schultypen ist aus 2 Gründen eine Verzögerung für die 1. Stufe auf das Schuljahr 1981/82 und die 2. Stufe auf das Schuljahr 1983/84 in den vorliegenden Antrag eingebaut:

- 4 -

1. wird hier der Geburtenrückgang erst später wirksam und
2. erfreuen sich gerade die berufsbildenden Schulen in den letzten Jahren eines großen Zustromes, sodaß es noch immer zu einer Fülle von Abweisungen kommt.

Da diese Maßnahmen nur eine Anpassung an die Bevölkerungsentwicklung der letzten Jahre bedeuten, erwachsen dem Bund daraus so gut wie keine zusätzlichen Ausgaben.

Die unterzeichneten Abgeordneten stellen daher folgenden

#### A n t r a g :

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz vom ....., mit dem das Schulorganisationsgesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

#### Artikel I

Das Schulorganisationsgesetz BGBl.Nr. 242/1962, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl.Nr. 243/1965, BGBl.Nr. 173/1966, der 3. Schulorganisationsgesetz-Novelle BGBl.Nr. 289/1969, der 4. Schulorganisationsgesetz-Novelle BGBl.Nr. 234/1971 und der 5. Schulorganisationsgesetz-Novelle BGBl.Nr. 323/1975 wird abgeändert wie folgt:

- 5 -

1. Im § 14 hat Abs.1 zu lauten:  
"(1) Die Zahl der Schüler in einer Volksschulklasse soll ab dem Schuljahr 1979/80 im allgemeinen 28 betragen und darf 34 nicht übersteigen. Ab dem Schuljahr 1982/83 soll die Zahl der Schüler in einer Klasse einer Volksschule im allgemeinen 24 betragen und darf 30 nicht übersteigen. Bei der Teilung von Klassen ist auf die Erreichung einer höheren Organisationsform und auf eine möglichst gleichmäßige Verteilung der Schüler auf die einzelnen Klassen der Schule Bedacht zu nehmen."
  
2. Im § 21 hat Abs.1 zu lauten:  
"(1) Die Zahl der Schüler in einer Hauptschulklasse soll ab dem Schuljahr 1979/80 im allgemeinen 28 betragen und darf 34 nicht übersteigen. Ab dem Schuljahr 1982/83 soll die Zahl der Schüler in einer Hauptschulklasse im allgemeinen 24 betragen und darf 30 nicht übersteigen."
  
3. Im § 33 hat Abs.1 zu lauten:  
"(1) Die Zahl der Schüler in einer Klasse des Polytechnischen Lehrganges soll ab dem Schuljahr 1979/80 im allgemeinen 28 betragen und darf 34 nicht übersteigen, soweit nicht Abs.2 Anwendung findet. Ab dem Schuljahr 1982/83 soll die Zahl der Schüler in einer Klasse des Polytechnischen Lehrganges im allgemeinen 24 betragen und darf 30 nicht übersteigen, soweit nicht Abs.2 Anwendung findet."
  
- 4a. Im § 43 hat Abs.1 zu lauten:  
"(1) Die Zahl der Schüler in einer Klasse der Unterstufe einer allgemeinbildenden höheren Schule soll ab dem Schuljahr 1979/80 im allgemeinen 28 betragen und darf 34 nicht übersteigen. Ab dem Schuljahr 1982/83 soll die Zahl der Schüler in einer Klasse der Unterstufe einer AHS im allgemeinen 24 betragen und darf 30 nicht übersteigen. Ab dem Schuljahr 1979/80 ist bei mehr als 34 Schülern (ab dem Schuljahr 1982/83

bei mehr als 30 Schülern) die Klasse in Parallelklassen zu teilen, sofern die Klassenschülerzahl nicht durch eine Aufteilung der Schüler auf bereits bestehende Parallelklassen auf höchstens 34 bzw. 30 gesenkt werden kann."

4b. Im § 43 hat Abs. 2 zu lauten:

"(2) Die Zahl der Schüler in einer Klasse der Oberstufe einer allgemein bildenden höheren Schule soll ab dem Schuljahr 1981/82 im allgemeinen 28 betragen und darf 34 nicht übersteigen. Ab dem Schuljahr 1983/84 soll die Zahl der Schüler in einer Klasse der Oberstufe einer AHS im allgemeinen 24 betragen und darf 30 nicht übersteigen. Ab dem Schuljahr 1981/82 ist bei mehr als 34 Schülern (ab dem Schuljahr 1983/84 bei mehr als 30 Schülern) die Klasse in Parallelklassen zu teilen, sofern die Klassenschülerzahl nicht durch eine Aufteilung der Schüler auf bereits bestehende Parallelklassen auf höchstens 34 bzw. 30 gesenkt werden kann."

Die bisherigen Absätze 2 und 3 erhalten die Bezeichnung Absätze 3 und 4.

5. Im § 51 hat Abs. 1 zu lauten:

"(1) Die Zahl der Schüler in einer Berufsschulklasse soll ab dem Schuljahr 1979/80 im allgemeinen 28 betragen und darf 34 nicht übersteigen. Ab dem Schuljahr 1982/83 soll die Zahl der Schüler in einer Berufsschulklasse im allgemeinen 24 betragen und darf 30 nicht übersteigen."

6. § 57 hat zu lauten:

"Die Zahl der Schüler einer Klasse einer berufsbildenden mittleren Schule soll ab dem Schuljahr 1981/82 im allgemeinen 28 betragen und darf 34 nicht übersteigen. Ab dem Schuljahr 1983/84 soll die Zahl der Schüler in einer Klasse einer berufsbildenden mittleren Schule im allgemeinen 24 betragen und darf 30 nicht übersteigen. Die Bestimmungen des § 43 Abs. 1 dritter Satz und Abs. 2 und 3 finden sinngemäß Anwendung."

- 7 -

## 7. § 71 hat zu lauten:

"Die Zahl der Schüler einer Klasse einer berufsbildenden höheren Schule soll ab dem Schuljahr 1981/82 im allgemeinen 28 betragen und darf 34 nicht übersteigen. Ab dem Schuljahr 1983/84 soll die Zahl der Schüler in einer Klasse einer berufsbildenden höheren Schule im allgemeinen 24 betragen und darf 30 nicht übersteigen. Die Bestimmungen des § 43 Abs.1 dritter Satz und Abs.2 und 3 finden sinngemäß Anwendung."

## 8. § 92 hat zu lauten:

"Die Zahl der Schüler einer Klasse einer Bildungsanstalt für Arbeitslehrerinnen soll ab dem Schuljahr 1979/80 im allgemeinen 28 betragen und darf 34 nicht übersteigen. Ab dem Schuljahr 1982/83 soll die Zahl der Schüler in einer Klasse einer Bildungsanstalt für Arbeitslehrerinnen im allgemeinen 24 betragen und darf 30 nicht übersteigen. Die Bestimmungen des § 43 Abs.1 dritter Satz und Abs. 2 und 3 finden sinngemäß Anwendung."

## 9. § 100 hat zu lauten:

"Die Zahl der Schüler einer Klasse einer Bildungsanstalt für Kindergärtnerinnen soll ab dem Schuljahr 1979/80 im allgemeinen 28 betragen und darf 34 nicht übersteigen. Ab dem Schuljahr 1982/83 soll die Zahl der Schüler in einer Klasse einer Bildungsanstalt für Kindergärtnerinnen im allgemeinen 24 betragen und darf 30 nicht übersteigen. Die Bestimmungen des § 43 Abs.1 dritter Satz und Abs.2 und 3 finden sinngemäß Anwendung."

## 10. § 108 hat zu lauten:

"Die Zahl der Schüler einer Klasse einer Bildungsanstalt für Erzieher soll ab dem Schuljahr 1979/80 im allgemeinen 28 betragen und darf 34 nicht übersteigen. Ab dem Schuljahr 1982/83 soll die Zahl der Schüler in einer Klasse einer Bildungsanstalt für Erzieher im allgemeinen 24 betragen und darf 30 nicht übersteigen. Die Bestimmungen des § 43 Abs.1 dritter Satz und Abs.2 und 3 finden sinngemäß Anwendung."

- 8 -

11. Im § 119 sind im Abs. 6 an Stelle des zweiten Satzes folgende Sätze einzufügen:

"...Die Zahl der Schüler in einer Klasse einer Übungsschule soll ab dem Schuljahr 1979/80 im allgemeinen 28 betragen und darf 34 nicht übersteigen. Ab dem Schuljahr 1982/83 soll die Zahl der Schüler einer Klasse einer Übungsschule im allgemeinen 24 betragen und darf 30 nicht übersteigen."

12. Im § 119 Abs. 7 sind an Stelle des dritten Satzes folgende Sätze einzufügen:

".....Die Zahl der Schüler einer Klasse einer Übungshauptschule soll ab dem Schuljahr 1979/80 im allgemeinen 28 betragen und darf 34 nicht übersteigen. Ab dem Schuljahr 1982/83 soll die Zahl der Schüler einer Klasse in einer Übungshauptschule im allgemeinen 24 betragen und darf 30 nicht übersteigen."

13. Im Artikel V der 5. Schulorganisationsgesetz-Novelle hat der erste Satz der lit d) Ziffer 2 zu lauten:

"Die Zahl der Schüler in einer Klasse soll ab dem Schuljahr 1979/80 im allgemeinen 28 betragen und darf 34 nicht übersteigen. Ab dem Schuljahr 1982/83 soll die Zahl der Schüler in einer Klasse im allgemeinen 24 betragen und 30 nicht übersteigen."

## Artikel II

### Schlußbestimmungen

- (1) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes, soweit sie in die Zustimmung des Bundes fällt, ist der Bundesminister für Unterricht und Kunst betraut.



- 9 -

(2) *Mit der Wahrnehmung der dem Bund gemäß Art. 14 Abs. 8 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 zustehenden Rechte ist der Bundesminister für Unterricht und Kunst betraut.*

*In formeller Hinsicht wird beantragt, diesen Antrag nach Abhaltung einer ersten Lesung dem Unterrichtsausschuß zuzuweisen.*